



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 1. April 2015

Nummer 12

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie 291

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie 296

Geschäftsordnung des VOB-Ausschusses des Landes Brandenburg 301

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie) 302

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14) 305

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg 305

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ 306

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie „Alte Ziegelei“ durch die Erweiterung der Deponie 308

7. Mumps
8. Pneumokokken-Infektionen
9. Röteln

3.2 Die Herstellerhinweise für die Anwendung der Impfstoffe sind zu beachten. Die Impfempfehlungen sind unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

4 Impfschäden

Tritt durch eine Schutzimpfung, die nach diesem Runderlass öffentlich empfohlen und im Land Brandenburg vorgenommen wurde, ein Impfschaden ein, kann auf Antrag eine Versorgung nach § 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Landesamt für Soziales und Versorgung zu richten.

5 Unentgeltlichkeit

Auf Grund des § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie entsprechend der Vereinbarung über die Beteiligung an den Impfstoffkosten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg mit den gesetzlichen Krankenkassen vom 27. März 2008 bieten die Gesundheitsämter Schutzimpfungen im Sinne dieses Runderlasses unentgeltlich für die Bürgerinnen und Bürger an.

6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Der Runderlass tritt am 1. April 2015 in Kraft und tritt am 31. März 2020 außer Kraft.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 29. Januar 2015 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die in der Verbandsversammlung am 12.11.2014 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/4+9#284485/2014).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 2015

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 8. Mai 2014 (ABl. S. 821) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans.“

2. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern.“

3. § 14 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,

- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5.“

5. § 18 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.“

6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. Festsetzung der Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes,
2. Festsetzung der Aufwendungen für die Verbandsorgane,
3. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
4. Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,
5. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.“

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(3) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Buchstabe c über den Wirtschaftsplan ermächtigt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.“

9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zum Jahresabschluss zur Kenntnis. Er legt den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.“

10. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 28 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Nauen, den 25.02.2015

Sven Balmer
Verbandsvorsteher